

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 285/01 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Süddeutsche Metall-Berufsgenossenschaft,
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. November 2001
durch den Vorsitzenden Richter Dr. B u r c h a r d t sowie die Richter M ü t z e
und K r u s c h i n s k y
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 16. August 2001 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete Beschwerde, mit welcher der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Verfahrensmängel geltend macht, ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, daß der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 2. Aufl, 1997, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es.

Nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat. In der Beschwerdebegründung muß nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG diese grundsätzliche Bedeutung aufgezeigt werden. Dazu ist zunächst darzutun, welcher konkreten abstrakten Rechtsfrage in dem Rechtsstreit grundsätzliche Bedeutung beigegeben wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (Krasney/Udsching, aaO, RdNr 181). Die Beschwerdebegründung erfüllt bereits diese Anforderung nicht. Der Beschwerdeführer hält für grundsätzlich bedeutsam "die Frage, ob psychische Einwirkungen in Form von Mobbing eine sofortige Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben können". Dabei handelt es sich indes im Kern nicht um eine abstrakte Rechtsfrage, sondern um eine Tatfrage auf medizinisch-wissenschaftlichem Gebiet. Es ist nicht dargelegt und auch nicht zu erkennen, welches konkrete Auslegungsproblem welcher Rechtsvorschrift damit gelöst werden soll.

Auch soweit der Beschwerdeführer eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) durch das LSG rügt, kann dies nicht zur Zulassung der Revision führen. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nur dann gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Dazu hat der Senat in ständiger Rechtsprechung entschieden, daß es jedenfalls rechtskundig vertretenen Beteiligten obliegt, in der mündlichen Verhandlung alle diejenigen Anträge zur Niederschrift des Gerichts zu stellen, über die das Gericht entscheiden soll (vgl ua Beschlüsse des Senats vom 3. März 1997 - 2 BU 19/97 - und vom 12. Mai 1999 - B 2 U 78/99 B - sowie Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Februar 1992 = SozR 3-1500 § 160 Nr 6). Sinn der erneuten Antragstellung ist es, zum Schluß der mündlichen Verhandlung darzustellen, welche An-



träge nach dem Ergebnis der für die Entscheidung maßgebenden mündlichen Verhandlung noch abschließend gestellt werden, mit denen sich das LSG dann im Urteil befassen muß, wenn es ihnen nicht folgt. Die Beweisanträge, denen die Vorinstanz zu Unrecht nicht gefolgt sein soll, müssen so genau bezeichnet werden, daß sie für das Gericht ohne weiteres auffindbar sind (vgl Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 215 mwN). Weiter ist darzulegen, weshalb sich das LSG aufgrund seiner Rechtsauffassung hätte gedrängt fühlen müssen, dem Beweisantrag zu entsprechen und weitere Beweise zu erheben (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34 und 56). Diesen Anforderungen entspricht die Beschwerdebegründung nicht.

Es mangelt bereits an der genauen Bezeichnung eines berücksichtigungsfähigen Beweisantrages. Der Hinweis des Klägers, er habe "mit Schreiben vom 09.08.2001 dem Gericht mitgeteilt", daß er ua vor dem 14. Mai 1997 keine wiederkehrenden Suizidgedanken gehabt habe und daß "innerbetriebliches Mobbing" vor dem 14. Mai 1997 nicht stattgefunden habe, wofür "Beweis angetreten worden" sei, reicht dafür nicht aus. Allenfalls benennt der Kläger damit einen - nicht berücksichtigungsfähigen - schriftsätzlich gestellten Beweisantrag und möglicherweise einen anderen, nicht hinreichend genau bezeichneten Antrag; die Fundstelle für die Stellung dieses erwähnten Antrages (Schriftsatz, Terminprotokoll uä) und der genaue Inhalt (Beweismittel, Beweisthema) fehlen. Zwar hat der Kläger ausweislich der Sitzungsniederschrift vom 16. August 2001 neben seinem Sachantrag noch die Vernehmung der Geschäftsführer S und W als Zeugen zu bestimmten von ihnen im Verlauf eines Geschäftsessens gemachten Äußerungen beantragt, auf diesen Antrag in seiner Beschwerdebegründung jedoch zumindest nicht hinreichend klar Bezug genommen. Im übrigen mangelt es insoweit auch an einer schlüssigen Darlegung, inwieweit sich das LSG angesichts seiner Rechtsauffassung zu der von ihm möglicherweise beantragten Beweiserhebung hätte gedrängt fühlen müssen und inwiefern das Gericht ohne den behaupteten Verfahrensmangel zu einem anderen, für den Kläger günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (vgl BSG SozR 1500 § 161 Nr 31).

Soweit der Kläger vorträgt, die Ausführungen des LSG seien in einem bestimmten Punkt "schlichtweg falsch" und das Gericht habe verschiedene Umstände nicht gewürdigt, rügt er lediglich die Beweiswürdigung des LSG. Dies ist im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde indes nicht zulässig. Denn § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG schließt es ausdrücklich aus, die Nichtzulassungsbeschwerde auf Fehler der Beweiswürdigung iS des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG zu stützen. Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG abgesehen.

Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 169 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)